

Zu Ziffer 1.6 des Landesbürgschaftsprogramms:

Diese Richtlinie gilt für Bürgschaften zur Förderung von Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten⁴ befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

Zu Ziffer 6.2 des Landesbürgschaftsprogramms:

Unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann die Bürgschaft auf bis zu 90 % der verbürgten Kreditsumme erhöht werden, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom Freistaat Thüringen getragen werden. Wenn die Verluste zunächst dem Freistaat Thüringen und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden, beträgt die Bürgschaft maximal 35 % der verbürgten Kreditsumme; Ziffer 7.2 des Landesbürgschaftsprogramms findet insoweit keine Anwendung.

Weiterhin kann die Bürgschaft unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ auf bis zu 90 % der verbürgten Kreditsumme erhöht werden.

Zu Ziffer 9.2 des Landesbürgschaftsprogramms:

Auf die Einholung einer Bescheinigung in Steuersachen kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium verzichtet werden.

Zu Ziffer 18 des Landesbürgschaftsprogramms:

Bürgschaften können auch auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung übernommen werden.

Zum Anhang des Landesbürgschaftsprogramms (Entgeltmerkblatt):

Innerhalb des EU-beihilferechtlich Zulässigen kann die Höhe des laufenden Bürgschaftsentgeltes auch mit einem geringeren oder höheren Prozentsatz festgelegt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Erfurt, den 25.02.2022

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

Finanzministerium
Erfurt, 01.03.2022
Az.: VV 4700
ThürStAnz Nr. 12/2022 S. 399 – 400

95

Richtlinie zur Ergänzung des TAB-Bürgschaftsprogramms vom 03.08.2015 für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank während der Zeit der Corona-Pandemie (Bürgschaftsergänzungsrichtlinie-TAB)

(Neufassung vom 25.02.2022)

In Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Unterstützung der Unternehmen im Freistaat Thüringen bei der Sicherung ihrer Liquidität ergänzt der Freistaat Thüringen das TAB-Bürgschaftsprogramm¹ um die nachfolgenden Regelungen. Die Ergänzungen ergehen EU-beihilferechtlich auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 vom 19.03.2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“² in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2021) 8442 vom 18.11.2021³, der „Fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) sowie der „Dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (Bundesregelung Bürgschaften 2020).

Zu Ziffer 1.7 des TAB-Bürgschaftsprogramms:

Diese Richtlinie gilt für Bürgschaften zur Förderung von Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten⁴ befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

Zu Ziffer 6.2 des TAB-Bürgschaftsprogramms:

Unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ kann die Bürgschaft auf bis zu 90 % der verbürgten Kreditsumme erhöht werden, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und von der Thüringer Aufbaubank getragen werden. Wenn die Verluste zunächst der Thüringer Aufbaubank und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden, beträgt die Bürgschaft maximal 35 % der verbürgten Kreditsumme; Ziffer 7.2 des TAB-Bürgschaftsprogramms findet insoweit keine Anwendung.

Weiterhin kann die Bürgschaft unter Beachtung der Voraussetzungen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ auf bis zu 90 % der verbürgten Kreditsumme erhöht werden.

Zu Ziffer 8.2 des TAB-Bürgschaftsprogramms:

Auf die Einholung einer Bescheinigung in Steuersachen kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium verzichtet werden.

¹ Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm) in der Fassung der Änderung vom 03.08.2015; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2015 S. 1487

² ABI C 91 I/1 vom 20.03.2020

³ ABI C 473/1 vom 24.11.2021

⁴ Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

⁴ Gemäß der Definition in Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

Zu Ziffer 17 des TAB-Bürgschaftsprogramms:

Bürgschaften können auch auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sowie der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung übernommen werden.

Zum Anhang des TAB-Bürgschaftsprogramms (Entgeltmerkblatt):

Innerhalb des EU-beihilferechtlich Zulässigen kann die Höhe des laufenden Bürgschaftsentgeltes auch mit einem geringeren oder höheren Prozentsatz festgelegt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Erfurt, den 25.02.2022

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

Finanzministerium
Erfurt, 01.03.2022
Az.: VV 4700
ThürStAnz Nr. 12/2022 S. 400 – 401

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT**96****Richtlinie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Thüringer Handwerksunternehmen – Zweite Änderung**

Die Richtlinie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Thüringer Handwerksunternehmen vom 24. April 2020 (ThürStAnz Nr. 22/2020), zuletzt geändert am 21.06.2021 (ThürStAnz Nr. 28/2021), wird aufgrund des Übergangs des Förderverfahrens von der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) auf die Thüringer Aufbaubank (TAB) mit Wirkung ab 01.01.2022 wie folgt geändert:

In den Ziffern 6.1, 7.1, 7.1.1, 7.1.2, 7.2, 7.4.1, 7.5.1 und 7.5.3 sind die Worte „Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH“ bzw. „GFAW“ durch die Worte „Thüringer Aufbaubank“ bzw. „TAB“ zu ersetzen.

Zudem ist in Ziffer 7.1 die angegebene Internetseite „www.gfaw-thueringen.de“ durch „www.aufbaubank.de“ zu ersetzen.

Erfurt, den 28.02.2022

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 28.02.2022
Az.: 3325/43-4-1
ThürStAnz Nr. 12/2022 S. 401